

Geschäftsstelle Sozialkonferenz
des Kantons Zürich
c/o Stadt Bülach
Soziales und Gesundheit
Feldstrasse 99
8180 Bülach

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Dr. Silvia Steiner
Regierungsrätin
Walcheplatz 2
8090 Zürich

gleichzeitig per E-Mail an:
vernehmlassung@ajb.zh.ch

Bülach, 11. April 2019

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABVo): Vernehmlassung

1

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Sozialkonferenz des Kantons Zürich am 6.2.2019 eingeladen, zum Verordnungsentwurf (ABVo) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich stellt sich zu diesem Verordnungsentwurf wie folgt:

Grundsätzliches / Allgemeine Anträge / Bemerkungen

Positiv wertet die Sozialkonferenz die weitgehende Orientierung an den Referenz-Werten der SKOS-Richtlinien und der Ergänzungsleistungen für die Bemessung der Existenzminima. Auch der Einbezug von Drittbetreuungskosten für Kinder als anerkannte Kosten betrachtet die Sozialkonferenz als angezeigt und zeitgemäss. Weiter wird auch die Abtretungsmöglichkeit an das Gemeinwesen sowie die Möglichkeit der Gesuchseinreichung durch entsprechend bevollmächtigte Dritte positiv bewertet.

Den Grundsatz, dass die Ausbildungsbeiträge die soziale Existenz der leistungsbeziehenden Person sichern müssen, vertritt die Sozialkonferenz mit Nachdruck. Dass eine Person sowohl Ausbildungsbeiträge als auch Sozialhilfe bezieht, ist zu verhindern. **Damit dies gelingt, sieht die Sozialkonferenz bei folgenden Punkten Nachbesserungsbedarf, die im Detail auch unter den einzelnen §§ genannt werden:**

- **Wohnkosten:** Die im Anhang Ziff. 2.2. aufgeführten Werte stellen auf die bisherigen EL-Werte ab. Im Rahmen der EL-Reform wurden die Ansätze bei den Mieten erhöht. Die Sozialkonferenz spricht sich dafür aus, dass die neuen, höheren Mietwerte auch Eingang in die ABVo finden werden.

- **Wohnkosten Drei- und Mehrpersonenhaushalte:** Um parallelen Sozialhilfebezug möglichst zu verhindern, soll die ABVo bei den anerkannten Wohnkosten ebenfalls analog den neuen ELG-Bestimmungen entsprechend keine Beschränkung der Haushaltgrösse vornehmen.
- **Wohnkosten Person in Ausbildung § 21 bzw. Anhang Ziff. 4.2:** Gemeinden kennen – je nach örtlichen Verhältnissen – für Personen ab 26 Jahren höhere Ansätze als für junge Erwachsene. Die Sozialkonferenz beantragt, für Personen ab dem vollendeten 25. Altersjahr einen höheren Wert als anerkannte Wohnkosten vorzusehen (Verhinderung von Sozialhilfebezug nur aufgrund der Ausbildung).
- **Vermögensverzehr:** Der Entwurf zur ABVo sieht mit 20% einen zu hohen Vermögensverzehr vor. Das ELG legt bei zu Hause lebenden Personen einen Verzehr von 1/15 sprich 6.7% fest. Ausnahme sind AHV-Rentner, dort beträgt der Verzehr 1/10 bzw. 10%. Die Sozialkonferenz beantragt deshalb, dass die Festsetzung der Anrechnung des Freibetrags bei max. 10% festgelegt wird.
- **Ausnahmebestimmung für nicht einbringliche Elternbeiträge fehlt im neuen Entwurf zur ABVo:** Gegenüber der bisherigen Stipendienverordnung fehlt eine Bestimmung, dass auf die Anrechnung von Elternbeiträgen unter aussergewöhnlichen Umständen ganz oder teilweise verzichtet werden kann (§ 54). Eine solche Ausnahmebestimmung wäre aber nach wie vor sachgerecht und würde fallweise den Sozialhilfebezug in der Gemeinde abwenden.
- **Fehlende Ressourcen für die Bearbeitung von Stipendiengesuchen:** Der in den letzten Jahren feststellbaren Entwicklung, dass aufgrund fehlender Ressourcen die Bearbeitung von Stipendiengesuchen zeitlich sehr verzögert erfolgt ist, muss entgegengewirkt werden. Auch wenn seitens Stipendienamt transparent über die zeitlich verzögerte Gesuchsbearbeitung informiert worden ist, führte und führt dieser Umstand immer wieder dazu, dass Personen um wirtschaftliche Sozialhilfe ersuchen mussten/müssen, die an sich mit Stipendien eigenfinanziert wären.

Nicht umfänglich nachvollziehen lässt sich, welche Folgen die Verordnung mit den neuen Berechnungsansätzen auf die Sozialhilfe haben wird. Deshalb ist mit der Einführung der Verordnung ein Monitoring einzurichten, welches die Auswirkungen derselben festhält und auf dessen Grundlage u. U. Anpassungen der ABVo vorgenommen werden können.

Im Folgenden werden Forderungen, Anregungen und Bemerkungen der Sozialkonferenz zu den einzelnen §§ aufgezeigt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Das Bildungsgesetz (BiG) vom 1.7.2002 in der aktuell ab Züri lex abrufbaren Fassung ab 1.1.2017 ist nicht dasjenige, auf welches sich hier berufen wird.

§ 2 Vollzug

Das Bildungsgesetz (BiG) vom 1.7.2002 in der aktuell ab Züri lex abrufbaren Fassung ab 1.1.2017 ist nicht dasjenige, auf welches sich hier berufen wird.

Es erscheint sinnvoll, die „vollzogene/n“ Verordnung/en jeweils genau zu bezeichnen.

2. Abschnitt: Beitragsberechtigende Ausbildungen

§ 3 Mindestdauer

In § 17 der aktuellen StipV findet sich diese zeitliche Limitierung auch. Die Sozialkonferenz erachtet diese zeitliche Begrenzung als sinnvoll. Sie funktioniert in der Praxis.

§ 4 Auslandsemester

Eine Beschränkung der Bezugsberechtigung auf anrechenbare Ausbildungen im Ausland ist angezeigt, ebenso eine Limitierung in zeitlicher Hinsicht.

Ob zwei Auslandsemester pro Ausbildung zeitgemäss sind, lässt sich diskutieren. Für die Sozialhilfe ist dies nicht von Bedeutung, da während den Auslandsaufenthalten keine Unterstützungsleistungen ausgerichtet werden.

3. Abschnitt: Beitragsdauer

§ 6

Grundsätzlich hält die Sozialkonferenz diese Verlängerung als sachgerecht.

Gemäss § 21 der aktuellen StipV sind nur einjährige Ausbildungen von Verlängerung/Repetition ausgenommen, neu sollen es auch bis 2 Jahre dauernde Ausbildungen sein.

Mit dieser Neuregelung werden die tendenziell schwächeren Personen, die tendenziell eher im ersten Anlauf scheitern, von der Bezugsberechtigung ausgenommen. Deren Ausbildungsabschluss, heisst das Wiederholungsjahr, müsste – sofern die eigenen Mittel nicht ausreichen – durch die Sozialhilfe finanziert werden.

Es kann nicht das Ziel einer neuen und damit modernen Ausbildungsverordnung sein, Kosten für Personen mit Schwierigkeiten gleich beim ersten Scheitern in die öffentliche Sozialhilfe zu verlagern.

Auch Erwerbsarbeit („Werkstudium“) sowie Militär- und Zivildienst können zu einer über § 17 lit. e. Abs. 1 BiG hinausgehenden Ausbildungsdauer führen. Es gelten hier für die Gewährung von Ausnahmen dieselben Gründe wie für die Verlängerung der vollen Stipendienberechtigung gemäss Ausnahmekatalog in § 17 h. Abs. 2 BiG. Dies gilt umso mehr für Personen über 25 Jahre, die eine schematisch angerechnete erhöhte Eigenleistung (Fr. 20'000 statt Fr. 3'000) über Erwerbsarbeit zu erbringen haben.

Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich beantragt deshalb, dass in Abs. 2 neben den erwähnten Gründen auch der **finanzielle Aspekt, Militär- und Zivildienst sowie Erwerbstätigkeit** (z.B. Werkstudium) als Gründe aufzuführen sind.

4. Abschnitt: Bemessung der Ausbildungsbeiträge

Allgemeine Anträge / Bemerkungen / Hinweise

Aus Sicht der Sozialkonferenz bzw. der Sozialhilfe sind die Regeln zur Bemessung der Beiträge sehr zentral. Die Bemessung muss – wie bei den allgemeinen Anträgen / Bemerkungen / Hinweisen zur ABVo schon erwähnt – sicherstellen, dass die Existenzsicherung während der Ausbildungszeit gesichert ist. Wie und ob dieses Ziel mit den neuen Bemessungsregeln und den Pauschalen erreicht wird, wird erst die Praxis zeigen. Das Beispiel der KKBB hat in der Vergangenheit gezeigt, wie unerwünschte Effekte oder schlicht nicht nachvollziehbare Ergebnisse entstehen können. Daher beantragt die Sozialkonferenz des

Kantons Zürich (wie eingangs erwähnt), dass ein Monitoring eingerichtet wird, um die Pauschalen und Höchstbeträge bzw. die Auswirkungen der neuen ABVo genau zu beobachten und auf Grundlage dieser Beobachtungen u. U. Anpassungen der ABVo vorzunehmen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Massgebende Verhältnisse – a. Grundsatz

Es ist leicht nachvollziehbar, dass möglichst auf bereits anderweitig erhobene finanzielle Verhältnisse abgestellt werden soll. Dies dient der Vereinfachung der Abläufe und spart Ressourcen.

Es sollen jedoch auch Ermessensveranlagungen Grundlage für die Berechnungen sein, was gerade bei bildungsfernen und überforderten Personengruppen im Ergebnis das Risiko birgt, dass diese keinen oder einen geringeren Anspruch auf Stipendien haben werden, weil der Einschätzungsentscheid des Steueramtes zu hoch sein kann.

Abgelehnt wird deshalb, wenn auf solche Entscheide der Steuerbehörde die Bemessung der Ausbildungsbeiträge abgestützt würde.

§ 10 Massgebende Verhältnisse – b. veränderte Verhältnisse

Zu Abs. 1 :

Was ist mit der Änderung der Verhältnisse durch Erreichung der Volljährigkeit oder Geburt eines Kindes? Da kann doch nicht von einer Verschlechterung gesprochen werden. Die Sozialkonferenz beantragt deshalb die Überprüfung des Begriffs ‚Verschlechterung‘. Vorschlag:

„Haben sich die finanziellen Verhältnisse...zu Lasten der Beitragsbeziehenden erheblich **verändert**,...“

Zu Abs. 2:

Die Erheblichkeitsgrenze von Fr. 3'600 (bzw. Fr. 300 / Monat) hält die Sozialkonferenz des Kantons Zürich für zu hoch angesetzt. Bis zu Fr. 300 werden im monatlichen Budget nicht ausgeglichen. Die Sozialkonferenz beantragt deshalb die Beibehaltung des Betrags gemäss heutigem § 29 Abs. 3 StipV Fr. 2'400 (bzw. Fr. 200 / Monat).

Für Personen, die nach SKOS-Ansätzen leben, sind Fr. 300 / Monat ein erheblicher Betrag. Mit der weitgehenden Orientierung der Stipendien an den SKOS-Werten entstehen aus dem Wegfall eines solchen Betrags Sozialhilfeansprüche, die dann bei den Gemeinden angemeldet werden und von diesen zu tragen sind. Der Sozialhilfebezug allein aus Gründen der Ausbildungssituation soll aber gerade vermieden werden; ebenso eine Verlagerung von Kosten auf die Gemeinden.

Die bisherige Regelung der Altersanpassung von Amtes wegen (§ 29 Abs. 4 StipV) fehlt im vorliegenden Entwurf. Die Sozialkonferenz beantragt, diese Regelung auch in der ABVo aufzuführen.

§ 11 Sonderfälle

Abs. 1 b:

Zu prüfen ist, ob unter besonderen persönlichen Verhältnisse auch der zusätzliche Sozialhilfebezug verstanden werden kann. Sollte dies der Fall sein bzw. in der ABVo so beabsichtigt sein, könnte der Doppelbezug Ausbildungsbeiträge/Sozialhilfe vermieden werden.

Sollte dies nicht der Fall/nicht beabsichtigt sein, beantragt die Sozialkonferenz des Kantons Zürich folgenden zusätzlichen Punkt aufzuführen:

„d. Sozialhilfebezug“.

B. Familienbudget

§13 Allgemeine Bestimmungen – b. Verzicht auf Familienbudget

Bei behördlich oder gerichtlich festgestellter Leistungs-Unfähigkeit ist ebenfalls auf dieses amtliche Dokument abzustützen.

§ 14 Anrechenbare Einnahmen

Den Grundsatz, dass die Ausbildungsbeiträge die soziale Existenz der leistungsbeziehenden Personen sichern müssen, vertritt die Sozialkonferenz mit Nachdruck. Dass eine Person sowohl Ausbildungsbeiträge als auch Sozialhilfe bezieht, ist zu verhindern.

Die Sozialkonferenz begrüsst die Regelungen von Abs. 1 lit. a und b grundsätzlich, jedoch mit dem Hinweis, dass ein Doppelbezug von Ausbildungsbeiträgen und Sozialhilfe vermieden werden muss mit dem Vorbehalt, dass die zu Grunde liegenden Modellrechnungen nicht bekannt sind.

Zu Ziff. 2 lit. b:

Hier müssten der Vollständigkeit halber auch die bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen und allfällige kommunale Leistungen aufgezählt werden. Daher beantragt die Sozialkonferenz folgende ergänzte Formulierung:

"während der Beitragsperiode bezogene Zusatzleistungen gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen vom 6.10.2006, kantonalem Zusatzleistungsgesetz vom 7.2.1971 sowie (sofern vorhanden) kommunaler Gesetzgebung, soweit es sich nicht um Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten handelt".

Zu Ziff. 2 lit. c:

Vermögensverzehr der Eltern:

Der Entwurf zur ABVo sieht mit 20% einen zu hohen Vermögensverzehr vor. Das ELG legt bei zu Hause lebenden Personen einen Verzehr von 1/15 sprich 6.7% fest. Ausnahme sind AHV-Rentner, dort beträgt der Verzehr 1/10 bzw. 10%. Die Sozialkonferenz beantragt deshalb, dass die Festsetzung der Anrechnung des Freibetrags bei max. 10% festgelegt wird.

Zu Abs. 2 lit. b:

Die Sozialkonferenz begrüsst die Klärung gemäss Erläuterungen: „Geschwister und Stiefgeschwister“

§ 15 Anerkannte Kosten – a. materielle Grundsicherung

Zu lit. b, Anhang Ziff. 2.2

Wohnkosten:

Die Werte im Anhang Ziff. 2.2 stellen auf die bisherigen, mittlerweile überholten Werte ab. Die eidgenössischen Räte haben die Mietzinsmaxima in den drei Regionen (Grosszentren, Städte, Land) angepasst. Die Sozialkonferenz beantragt, dass die neuen Werte übernommen werden.

Wohnkosten Drei- und Mehrpersonenhaushalte:

Um parallelen Sozialhilfebezug möglichst zu verhindern, soll die ABVo die anerkannte Wohnkosten bei 5- und Mehrpersonenhaushalte ebenfalls analog den neuen ELG-Bestimmungen übernehmen, welche ab einer bestimmten Haushaltgrösse einen Ansatz pro weitere Person vorsehen.

C. Persönliches Budget

§20 Anrechenbare Einnahmen

Zu Abs. 1 lit. f

Hier braucht es eine analoge abschliessende Aufzählung der möglichen Leistungen wie bei § 14 Abs. 1 lit. b angeregt.

Im Weiteren ist die Formulierung in der Verordnung zu pauschal bis missverständlich bzw. die Erläuterungen dazu – „sowie Beiträge von Dritten (namentlich Privatpersonen, Gemeinden und Stiftungen)“ – sind nicht geeignet, mögliche Missverständnisse auszuräumen. Es ist an geeignetem Ort klarzustellen, dass unter diesen Passus sinnvollerweise keine Ausbildungsbeiträge à fonds perdu von Gemeinden und Stiftungen fallen können. Diese Beiträge sind den kantonalen Ausbildungsbeiträgen nachgelagert und decken Kosten, welche im kantonalen Bemessungsverfahren nicht berücksichtigt sind. Keine Stiftung und keine Gemeinde wird Beiträge ausrichten, wenn diese nur zur Entlastung der kantonalen Stipendien führen, und nicht der gezielten Unterstützung von Personen in Ausbildung zu Gute kommen.

§ 21 Anerkannte Kosten – a. materielle Grundsicherung

Wohnkosten Person in Ausbildung § 21 bzw. Anhang Ziff. 4.2:

Gemeinden kennen – je nach örtlichen Verhältnissen – für Personen ab vollendetem 25. Altersjahr höhere Ansätze als für junge Erwachsene. Die Sozialkonferenz beantragt, für Personen ab 26 Jahren einen höheren Wert vorzusehen (Verhinderung von Sozialhilfebezug nur aufgrund der Ausbildung).

Ergänzungsantrag zu Abs. 2:

„Lebt die auszubildende Person in einem eigenen Haushalt oder in einer Zweck-Wohngemeinschaft, [...]“. – Begründung siehe § 24; „eigener Haushalt“ muss auch „Zweckwohngemeinschaft“ i.S. der SKOS-Richtlinien umfassen.

§22 Anerkannte Kosten – b. Ausbildungskosten

Zu lit. b, Anhang Ziff. 4.4.2:

Ausbildungskosten / Schul- und Studiengebühren:

Die Werte im Anhang sind sowohl für vorbereitende Angebote auf die berufliche Grundbildung als auch für Ausbildungen im Rahmen der Höheren Berufsbildung deutlich zu tief angesetzt.

Berufsvorbereitungsjahre erheben regelmässig deutlich höhere Gebühren als Fr. 600. Sie sind vom Gesetz (unter Berücksichtigung der Kostenanteile gemäss § 37 Abs. 2 lit. b EG BBG) dazu auch verpflichtet; die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG) VFin BBG sieht pro Schuljahr ein Maximum von Fr. 2'500 vor.

Der Werte der Tertiärstufe von Fr. 1'500 ist einzig für (staatliche) Hochschulen angemessen. Angebote der Höheren Berufsbildung (Höhere Fachschulen, Vorbereitungskurse auf eidg. Prüfungen) weisen regelmässig deutlich höhere Kurskosten/Gebühren aus. Das gilt auch bei kantonalen Bildungsanbietern von Gesetzes wegen (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a EG BBG).

Die Sozialkonferenz unterstützt den eingeschlagenen Weg der neuen ABVo zur administrativen Vereinfachung. Eine Anrechnung der effektiven Kosten über die Werte im Anhang hinaus würde dem zuwiderlaufen.

Die Sozialkonferenz beantragt daher folgende Ergänzungen der Werte in Anhang Ziff. 4.4.2:

- Sekundarstufe II: gesonderter Wert für Berufsvorbereitungsjahre: Fr. 2'500.
- Tertiärstufe: gesonderter Wert für Ausbildungen der Höheren Berufsbildung gemäss BBG / EG BBG: Fr. 4'000.

§23 Anerkannte Kosten – c. weitere Kosten

Die Anerkennung der Kosten für die Drittbetreuung von Kindern ist aus Sicht der Sozialkonferenz zeitgemäss und begrüssenswert.

§ 24 Anerkannte Kosten – d. eigener Haushalt

Ergänzungsanträge analog zu § 21 Abs. 2 lit. b:

Marginalie: „d. eigener Haushalt und Zweck-Wohngemeinschaft“

Abs. 1:

„Ein eigener Haushalt oder eine Zweck-Wohngemeinschaft werden berücksichtigt, wenn [...]“

Zu Abs. 2:

Ausser lit. c ist alles interpretationsbedürftig/auslegebedürftig. Eine klare Definition der Begriffe „Platzmangel“, „unzumutbar“, „schwerwiegend“ wäre wünschenswert. Ansonsten stellt sich die Frage wer letztendlich die Grundsätze festlegt.

5. Abschnitt: Abtretung

§ 28

Diese Bestimmung ist aus sozialhilferechtlicher Sicht zu begrüßen.

Es stellt sich aber die Frage, wie im Falle des Bestehens von Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen mit Auftrag zur Einkommensverwaltung die Auszahlung erfolgen wird.

6. Abschnitt Rückerstattung und Rückzahlung

§29 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge – a. Schuldnerin oder Schuldner

Die Sozialhilfestellen der Gemeinden leisten in der Praxis häufig Bevorschussungen bis zum Zeitpunkt der Überweisung der Ausbildungsbeiträge. Sobald die Ausbildungsbeiträge überwiesen sind, kann die Person von der Sozialhilfe abgelöst werden und die Ausbildungsbeiträge für die nachfolgenden Monate werden an die Person selber ausbezahlt. Mit der starren Regelung nach Abs. 3 wird im Fall einer Rückforderung von Stipendien die Gemeinde selbst dann zur Schuldnerin, wenn sie die Ausbildungsbeiträge (in der Regel mindestens teilweise) bereits an die auszubildende Person überwiesen hat, mit anderen Worten als reine Zahlstelle fungiert hat.

Der bevorschussenden Gemeinde wird mit der hier vorgeschlagenen Regelung die Inkassoaufgabe gegenüber den Stipendien-Leistungsbeziehenden übertragen, dies auch für Leistungen, die nicht mit Sozialhilfe bevorschusst worden, sondern lediglich weitergeleitet worden sind.

Die Sozialkonferenz beantragt, dass ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Überweisung der Beiträge an die auszubildende Person, die auszubildende Person Schuldnerin der Rückerstattungsforderung ist und die Gemeinde nur in dem Umfang Schuldnerin der Rückforderung ist als sie die Stipendien mit bevorschussender Sozialhilfe verrechnet hat, heisst nicht an die sich in Ausbildung befindende Person weitergeleitet hat. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen.

§ 30 Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ausbildungsbeiträge – b. Verrechnung

Sich einen Verrechnungsanspruch einzuräumen ist im Grundsatz nachvollziehbar und kann auch bejaht werden.

Zur Vermeidung von Sozialhilfefällen muss der Verrechnungsanspruch aber auf denjenigen Teil der Stipendien beschränkt werden, welcher das nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen ermittelte Existenzminimum übersteigt. Sonst wird die öffentliche Sozialhilfe zur indirekten Schuldentilgerin. Stundung oder Rückzahlungsvereinbarung sollten möglich sein, wobei die Minimalrate von Fr. 300 pro Monat bei Sozialhilfebezug zu hoch ist.

§ 37 Zahlungserleichterungen und Erlass – a. Ratenzahlung

Zu Abs. 1:

Die Stundung wird nicht als Zahlungserleichterung aufgeführt. Bei Sozialhilfeabhängigkeit ist eine Monatsrate von Fr. 300 zu hoch. Die Stundung sollte als Zahlungserleichterung in der Kaskade aufgeführt werden. Dies ist insbesondere bei nur sehr kurzfristigen Sozialhilfeunterstützung sinnvoll, wenn ein Erlass nicht billig erscheint.

7. Abschnitt Verfahren

§39 Gesuch

„mit dem amtlichen Formular“ ist ein zur aktuellen Fassung § 79 aStipV „schriftliches Gesuch“ neu eingeführte Einschränkung. Sie hat zur Folge, dass schriftlich gestellte Gesuche nicht als eingereicht gelten, woraufhin – zulässigerweise unter Fristansetzung – die Aufforderung zum Ausfüllen und Einreichen des amtlichen Formulars seitens Amt erfolgen muss.

Hier werden Amtsstelleninteressen verfolgt, die an die Grenze des Zugangs von Personen zu öffentlichen Leistungen schlicht zurücktreten müssen. Die Sozialkonferenz beantragt deshalb, dass entsprechende schriftliche Gesuche ebenfalls zuzulassen sind, auf die mit Bestätigung der Antragstellung dann das amtliche Formular nachträglich ausgefüllt wird. Jedenfalls muss mit der Einreichung des schriftlichen Gesuches der Zeitpunkt gegeben sein, ab dem ein allfälliger Leistungsanspruch ausgerichtet wird.

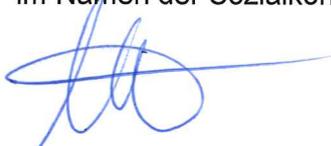
Dieses Vorgehen ist bei den Ergänzungsleistungen üblich (vgl. dazu Art. 29, Abs. 3 ATSG und WEL Rz. 1110.02, Stand 1.1.2019). Da sich die neue ABVo immer wieder auf das ELG bezieht, beantragt die Sozialkonferenz dies auch an dieser Stelle zu tun.

§ 40 Eingabefrist

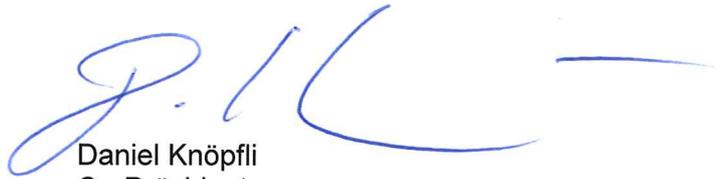
Es muss die aktuelle Regelung pro rata Anspruch ab Einreichung des Gesuches gelten, bzw. weitergeführt werden. Ein gänzlicher Ausschluss für eine ganze Bemessungsperiode ist unhaltbar und hätte eine weitere Belastung der Sozialhilfe zur Folge, die mit Nachdruck abgelehnt wird. Alleine auf die Beurteilung des Stipendienamtes ist zudem nicht abzustellen, ob die Behandlung des Gesuchs erfolgt oder nicht. Anzuhören ist vorgehend die betroffene Person und bzw. Gemeindestelle, welche an der Gesuchseinreichung beteiligt ist.

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundlich grüssen
im Namen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich



Astrid Furrer
Co-Präsidentin



Daniel Knöpfli
Co-Präsident

Beilage
Antwortformular ABVo